

# Geplante Änderungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW

Referent: Herr Best

Verfahrensbegleitender Ausschuss RFNP am 23.02.2018

- Geplante Änderung des derzeitigen Landesentwicklungsplans vom 8. Februar 2017
- Stellungnahme der Städtregion Ruhr gegenüber dem Städtetag im Februar 2018
- Formelles Beteiligungsverfahren des Landes folgt noch

- Flexibilisierung baulicher Entwicklungen in Ortsteilen <2.000 EW soll ermöglicht werden,
  - wenn entsprechende Siedlungsbedarfe nachgewiesen und
  - ein hinreichendes Angebot an Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung sichergestellt wird.
- Eine sachgerechte Flexibilisierung durch Betrachtung der vorhandenen infrastrukturellen Ausstattung der Ortsteile (z. B. durch Daseinsvorsorgemonitoring des RVR) ist sinnvoll, eine wirksame Beschränkung kleiner, isoliert im Freiraum liegender Ortsteile sollte aber weiterhin sichergestellt sein.

- Ausnahmsweise Zulässigkeit von Baugebieten im Freiraum, direkt angrenzend an den Siedlungsraum, wenn keine deutlich erkennbaren Grenzen vorliegen
- Aktuelle Rechtsprechung hat zu räumlich engerer Auslegung geführt (siehe Handreichung der vorh. Landesregierung). Vorgesehene Ausnahmeregelung zu unbestimmt, da Begriff des „direkt Angrenzens“ und Dimensionierung des Entwicklungsbereichs unklar bleiben.

- Das sog. „5-ha-Ziel“ (Flächenverbrauch pro Tag in NRW) soll entfallen
- Das Leitbild einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung sollte im LEP verankert bleiben. Der Grundsatz steht auch im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (30-ha Ziel 2020) und dient deren teilräumlicher Umsetzung.

- Die Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) in Waldbereichen soll aufgehoben werden
  - Die bisher als Ziel festgelegte Verpflichtung zur proportionalen Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird zum Grundsatz herabgestuft
  - Die bisher festgelegten Flächenkontingente für die Regionalpläne für WEA werden aufgehoben
- Diese Vorschläge werden begrüßt.

- Der Hafen von Mülheim a.d.R. ist weiterhin nicht als landesbedeutsam eingestuft
- Die Planungsgemeinschaft regt erneut eine Einstufung als landesbedeutsamer Hafen an

- Abschaffung von verbindlichen Vorgaben zur Kraft-Wärme-Kopplung und dem Wirkungsgrad von Kraftwerken
  - Die Sicherung von Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien wird vom Ziel zum Grundsatz herabgestuft
- Diese Vorschläge sind nachvollziehbar und praxisorientiert.

- Nach Aussage des RVR sind durch die beabsichtigte LEP-Änderung nur geringfügige Änderungserfordernisse am Regionalplanentwurf zu erwarten
- Der Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr ist für Juli 2018 vorgesehen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!